

Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Vor Baubeginn ist in die Leitungskatasterpläne der Stadt Uster und der Swisscom Einsicht zu nehmen.
2. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Normal KTZ Nr. 628) sind strikte einzuhalten. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
3. Die von den Bauarbeiten/Umleitungen direkt betroffenen Anwohner sind durch den Gesuchsteller frühzeitig in geeigneter Form informiert zu werden (Anwohnerschreiben).
4. Das Ende der Arbeiten ist mindestens 1 Arbeitstag vor Fertigstellung (Datum, Zeit) dem Strasseninspektorat bekannt zu geben.
5. Besondere Bestimmungen:

.....
.....
.....
.....

Ort und Datum:

Für den Strasseneigentümer:

.....

Auskünfte

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Strasseninspektorat Uster, Telefon 044 944 72 55 oder auf grabengesuche@uster.ch.

Kopie an:

- Stadtpolizei Uster, Verkehrstechnik

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1. Die geltenden Normen sind einzuhalten, insbesondere die Bedingungen für Bauarbeiten nach SN 523 205.
- 1.2. Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter SN 640 535c und SN 640 538b mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 1.3. Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
 - Fahrbahn Oberbau 80 cm minus bituminöse Belagsdicke
 - Trottoir Oberbau 50 cm minus bituminöse Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Strasseninspektorats Uster vorbehalten.

- 1.4. Der Belag wird zu gegebener Zeit durch das Strasseninspektorat (Telefon 044 944 72 55) zu Lasten des Gesuchstellers wieder hergestellt.
- 1.5. Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 1.6. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Strasseninspektorat angeordnet.

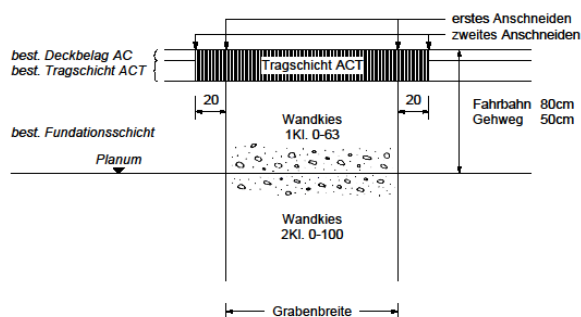
2. Verrechnung der Belagswiederinstandstellung

- 2.1. Für Verrechnungen gelten die vom Strasseninspektorat Uster festgesetzten Ansätze (siehe www.uster.ch: Gebührenverordnung und Ansätze Belagswiederinstandsetzung).
- 2.2. Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche bzw. Länge gemessen, und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann (siehe Abbildung Grabenquerschnitt).
- 2.3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Strasseninspektorat Uster nach Einbau der Asphaltbetontragschichten (AC T) und umfasst auch die Kosten für den späteren Einbau der Asphaltbetondeckschicht (AC) sowie für die allfällige Ergänzung der Markierung. Auf Antrag des Gesuchstellers können die Asphaltbetontragschicht (AC T) und die Asphaltbetondeckschicht (AC) sowie die allfällige Ergänzung der Markierung im gleichen Zeitraum ausgeführt werden. Mehraufwendungen für die Installationspauschale werden (siehe Verrechnungsansätze Strasseninspektorat Belagssanierung und Instandstellung Kapitel 5, Installation Fräse) dem Gesuchsteller jedoch zusätzlich verrechnet.

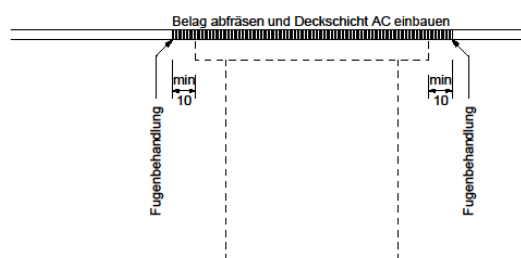
Signalisationsmassnahmen, Instandstellungen von Abschlüssen, Pflasterungen und dergleichen werden in Regie verrechnet.

Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen

1.3 nach Bauvollendung



2.3 in einem späteren Zeitpunkt



2.4. Ein prozentualer Zuschlag für den Infrastrukturminderwert (Entwertung des Strassenoberbaus) wird nicht verrechnet.

3. Durchführung

- 3.1. Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn die Bewilligung des Strasseninspektorats Uster einzuholen (Telefon 044 944 72 55).
- 3.2. Im öffentlichen Raum dürfen Nutzerinnen und Nutzer nicht ausgegrenzt, in ihrer Mobilität oder in ihrer Sicherheit und Selbständigkeit beeinträchtigt werden. Es sind die Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze» und die SN 521 500 anzuwenden.
- 3.3. Der Leiter des Strasseninspektorats, Marco Saxer, (Telefon 044 944 72 55, grabengesuche@uster.ch) ist mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu benachrichtigen und einen genauen Termin anzugeben.
- 3.4. Vorübergehende Verkehrsanordnungen, dazu gehört auch das Umleiten von Langsamverkehr, die länger als 60 Tage gelten sollen, müssen durch die Stadt amtlich publiziert werden und unterliegen der Rekursmöglichkeit.

4. Benützung öffentlicher Grund

Die Benützung des öffentlichen Grundes für Tiefbauarbeiten und Installationen (Material, Mulden etc.) ist auf dem Gemeindegebiet Uster gemäss Polizeiverordnung vom 10. Mai 2010 bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Eine allfällige Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes bzw. die Belegung von öffentlichen Parkplätzen ist frühzeitig (mindestens 15 Arbeitstage vor Belegung) unter Plankopie des Baugebietes, Standort der Bauinstallation (inkl. Vermassung) sowie der gewünschten Belegungsdauer (von bis) der Stadtpolizei Uster, Verkehrstechnik, Manuel Walther, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster, einzureichen.

5. Gebühren

Die Gebühren werden gemäss Gebührenreglement der Stadt Uster (www.uster.ch > Verwaltung > Reglemente > Gebührenreglement) erhoben. Die Gebühr für ein Grabengesuch beläuft sich auf pauschal 250 Franken exkl. MWSt.

Gebühren für Signalisation, Markierung, Instandstellung, Landschaften, Publikation und dergleichen werden in Regie verrechnet.

Alle Preise verstehen sich exkl. MWSt.